

5. S I T Z U N G

des Stadtrates Oberasbach

Sitzungstag: 23.09.2002

Sitzungsort: O b e r a s b a c h

Namen der Stadtratsmitglieder		
anwesend	abwesend	Abwesenheitsgrund
Vorsitzender:		
2. Bgm. Heidi Chille	1. Bgm. Bruno Allar	entschuldigt
Niederschriftführer:		
Herr Arnold		
Altmann Elfriede		
Baumgärtner Dietlinde		
Brandstätter Gisela		
Ell Marcus		
Forman Franz Xaver		
Frank Manfred		
Geyer Walter		
Hacker Wolfgang		
Händel Cornelia		
Heinl Peter		
Holzammer Gerd		
Horn Heiko		
Hübner-Möbus Sigrun		
Lindner Erika		
Peter Thomas		
Puffer Manfred		
Reuß Maximilian		
Scharrer Uwe		
Schmitt Lothar		
	Stefko Alexander	entschuldigt
Urban Jens		
Wendel Karl-Heinz		
Zwanziger-Bleifuß Gudrun		

Ferner von der Verwaltung:
Herr Stünzendörfer, Herr Spielmann
Herr Kanzok

Die Sitzung war öffentlich

T a g e s o r d n u n g

- 1. Bürgerfragestunde**
- 2. Beratung und Beschlussfassung über den Nachtragshaushaltsplan mit Stellenplan 2002
(Drucksachen-Nr. 81/2002)**
- 3. Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2002
(Drucksachen-Nr. 82/2002)**
- 4. Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 01/2 „Kirchenweg“;
hier: a) Ergänzender Aufstellungsbeschluss
b) Erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
c) Würdigung der eingegangenen Anregungen aus der vorgezogenen Bürgerbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belangen
d) Benachrichtigung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange über die Beschlussfassung zu den vorgebrachten Anregungen und Bedenken
e) Billigungs- und Auslegungsbeschluss
(Drucksachen-Nr. 72/2002)**
- 5. Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 85 und Vorhaben- und Erschließungsplan mit vorhabenbezogenem Bebauungsplan Nr. IX der Stadt Fürth für ein Nahversorgungszentrum an der Vacher Straße in Unterfarnbach
(Drucksachen-Nr. 85/2002)**
- 6. Öffentlicher Personennahverkehr;
hier: Antrag der Freien Wähler Oberasbach e.V. auf Verbesserung des Verkehrsangebotes bei den Buslinien 70/71
(Drucksachen-Nr. 83/2002)**
- 7. Amtliche Bekanntmachungen im Lokalanzeiger bzw. Herausgabe eines Mitteilungsblattes;
hier: Änderung der Geschäftsordnung
(Drucksachen-Nr. 87/2002)**
- 8. Mitteilungen (Drucksachen-Nrn. 76, 77, 78, 79, 80 und 84/2002)**
- 9. Anfragen der Mitglieder des Stadtrates**

N i e d e r s c h r i f t

über die 5. Sitzung des Stadtrates Oberasbach

Sitzungstag: 23. September 2002

Zahl der Stadtratsmitglieder: 25

I. Öffentlicher Teil

Die Vorsitzende, Frau Zweite Bürgermeisterin Heidi Chille, eröffnet um 19.00 Uhr die 5. öffentliche Sitzung des Stadtrates Oberasbach. Sie begrüßt die Stadtratsmitglieder, die geladenen Mitarbeiter der Verwaltung, die zahlreich erschienenen Zuhörer sowie den Pressevertreter, Herrn Kypta.

Anschließend stellt die Vorsitzende fest, dass zur heutigen Sitzung ordnungsgemäß und termingerecht eingeladen worden ist. Für die heutige Sitzung sind Herr Erster Bürgermeister Allar sowie das Stadratsmitglied Alexander Stefko entschuldigt. Zu Beginn der Sitzung fehlen noch die Herren Stadträte Ell und Schmitt. Für das Stadtratsgremium ist dennoch Beschlussfähigkeit gegeben.

Nach diesen grundsätzlichen Feststellungen gibt die Vorsitzende die Tagesordnung bekannt und bittet um Zustimmung. Änderungs- oder Ergänzungswünsche werden nicht vorgebracht.

<u>Beschluss:</u>	anwesend:	21
- einstimmig -	dafür:	21
	dagegen:	0

Der Stadtrat Oberasbach stimmt der aus 9 TO-Punkten bestehenden Tagesordnung zu.

-. -

TO-Punkt 1:

B ü r g e r f r a g e s t u n d e

Es liegen keine Anfragen aus der Bürgerschaft vor.

Es erscheint StR Ell und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung teil. Neue Iststärke nunmehr 22 Mitglieder.

TO-Punkt 2:

Beratung und Beschlussfassung über den Nachtragshaushaltsplan mit Stellenplan 2002

Drucksachen-Nr. 81/2002

Sachverhalt:

Bedauerlich sind nach den Ausführungen der Vorsitzenden die geringeren Gewerbesteuerereinnahmen, welche durch hohe Rückerstattungen bedingt sind. Betroffen ist ein Betrag von 650.000 €. Weiterhin braucht in diesem Jahr das vorgesehene Darlehen in Höhe von 1 Mio. DM nicht aufgenommen werden. Bedingt ist dies allerdings durch die Zurückstellung von verschiedenen Maßnahmen um ein Jahr. Betroffen sind insbesondere die Roßtaler Straße sowie der wahrscheinlich nicht stattfindende Grunderwerb bei den städt. Wohnungen in Unterasbach.

5. Sitzung des Stadtrates Oberasbach am 23. September 2002 Öffentlicher Teil

Weiterhin bittet die Vorsitzende zu beachten, dass im Vermögenshaushalt eine Aufstockung um 8.700 € vorzunehmen ist. Betroffen ist die HHSt. 1.6200.9270 (Gewährung von Arbeitgeberdarlehen).

StR Urban sieht mit Bedauern, dass sich Oberasbach beim rückläufigen Gewerbesteueraufkommen von der wirtschaftlichen und politischen Entwicklung nicht abkoppeln kann. Eine Änderung ist für ihn auch in der nahen Zukunft nicht erkennbar. Die Erhöhung der Schlüsselzuweisung sowie die Mehreinnahmen bei den Einkommensteueranteilen können keinen Ausgleich erzielen. Erfreulich sind dagegen die höhere Zuführung zum Vermögenshaushalt sowie der Wegfall einer Kreditaufnahme in diesem Jahr. Zusammenfassend sichert die CSU-Fraktion ihre Zustimmung zum Nachtragshaushalt 2002 zu.

StR Forman wirft zum vorliegenden Nachtragshaushalt verschiedene Fragen auf, die von Herrn Spielmann direkt beantwortet werden. Betroffen sind die Verzinsung von Steuererstattungen (130.000 €), der Erlös aus Grundstücksverkäufen (81.400 €) sowie der Grunderwerb für einen zukünftigen Geh- und Radweg nördlich der Jahnstraße (30.000 €).

StR Geyer nimmt mit Erstaunen aber auch dankbar zur Kenntnis, dass trotz der misslichen Wirtschaftslage ein wohldurchdachter und ausgeglichener Haushalt zur Vorlage gebracht wird. Die Sparsamkeit der Verwaltung kommt damit zum Ausdruck. Die Erhöhung bei den Schlüsselzuweisungen sind für ihn Beweis dafür, dass die Kommunen generell finanzschwach sind. Abschließend versichert er, dass die SPD-Fraktion dem Nachtragshaushaltsplan zustimmen wird.

<u>Beschluss:</u>	anwesend:	22
- einstimmig -	dafür:	22
	dagegen:	0

1. Der Defizitrahmen für das Budget des Bauhofs (Tiefbau) wird ab dem Jahre 2002 um 10.000 € auf 104.500 € erhöht. Zum Ausgleich der Fehlbeträge aus den Vorjahren wird ein Betrag von 8.300 € einmalig zur Verfügung gestellt.
2. Der Änderung des Stellenplans 2002 wird zugestimmt.
3. Der Nachtragshaushaltsplan für das Jahr 2002 wird genehmigt.

:-

TO-Punkt 3:

Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2002

Drucksachen-Nr. 82/2002

Sachverhalt:

Die Vorsitzende bittet zu berücksichtigen, dass wegen des bereits angesprochenen Arbeitgeberdarlehens eine Veränderung im Vermögenshaushalt eintritt. Bei den Ausgaben muss es statt 162.000 € richtig heißen: 162.800 € (Erhöhung) und anstelle von 712.000 € nunmehr 712.800 € (Verminderung).

<u>Beschluss:</u>	anwesend:	22
- einstimmig -	dafür:	22
	dagegen:	0

5. Sitzung des Stadtrates Oberasbach am 23. September 2002
Öffentlicher Teil

Nachtragshaushaltssatzung

Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Oberasbach (Landkreis Fürth) für das Haushaltsjahr 2002

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- planes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher € auf nunmehr € verändert	
a) <u>im Verwaltungshaushalt</u>				
die Einnahmen	570.000	670.000	16.750.000	16.650.000
die Ausgaben	400.100	500.100	16.750.000	16.650.000
b) <u>im Vermögenshaushalt</u>				
die Einnahmen	450.000	1.000.000	2.700.000	2.150.000
die Ausgaben	162.800	712.800	2.700.000	2.150.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird von 1.000.000,00 € um 1.000.000,00 € vermindert und damit auf 0,00 € neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird von 0,00 € um 730.000,00 € erhöht und damit auf 730.000,00 € neu festgesetzt.

§ 4

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2002 in Kraft.

Oberasbach, den

Stadt Oberasbach

Bruno Allar
Erster Bürgermeister

-. -

Nach Abschluss des TO-Punktes 3 verabschiedet sich Herr Spielmann und verlässt den Sitzungssaal.

Es erscheint StR Schmitt und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung teil. Neue Iststärke nunmehr 23 Mitglieder.

5. Sitzung des Stadtrates Oberasbach am 23. September 2002
Öffentlicher Teil

TO-Punkt 4:

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 01/2 „Kirchenweg“;

hier: a) Ergänzender Aufstellungsbeschluss

b) Erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

c) Würdigung der eingegangenen Anregungen aus der vorgezogenen Bürgerbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

d) Benachrichtigung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange über die Beschlussfassung zu den vorgebrachten Anregungen und Bedenken

e) Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Drucksachen-Nr. 72/2002

Sachverhalt:

Die Vorsitzende lässt den bisherigen Verfahrensverlauf nochmals Revue passieren, wie er auch in der Sitzungsvorlage des Bauamtes vom 10.09.2002 zum Ausdruck kommt.

StR Horn betont, dass die Junge Union schon immer gegen dieses Vorhaben am Kirchenweg war. Um Missverständnisse vorzubeugen, legt er aber Wert auf die Feststellung, dass gegen ein „Betreutes Wohnen“ im Raum Oberasbach durchaus keine Einwendungen bestehen. Hierfür ist das Grundstück am Kirchenweg für einen derart massiven Gebäudekomplex aber nicht geeignet. Unabhängig von diesen grundsätzlichen Feststellungen ist es für ihn unverständlich, dass der Planer auf eine Zurückversetzung des Gebäudes vom Kirchenweg her nicht eingegangen ist. Eine Umrandung mit einer Hecke wäre vorteilhaft, um den wuchtigen Komplex nicht derart in Erscheinung treten zu lassen. Damit würde man gleichzeitig den berechtigten Interessen der Anlieger entgegen kommen. Zusammenfassend bedauert StR Horn, dass er dem Aufstellungsbeschluss nicht zustimmen kann.

StR Forman möchte sich zum Bauvorhaben ebenfalls nochmals grundsätzlich äußern. So gibt es bei den Anliegern Bedenken gegen das vierte Vollgeschoss. Glücklicherweise hat der Bauträger mittlerweile bei den vorderen Gebäuden hierauf verzichtet. Betroffen sind nur noch die hinteren Gebäude im Osten. Weiterhin darf nicht vergessen werden, dass bereits der frühere Stadtrat Scharfenberg anhand einer von ihm vorgenommenen Berechnung nachgewiesen hat, dass bei voller Ausnutzung der Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 das Vorhaben von der Fläche her gesehen, mit drei Vollgeschossen verwirklicht werden könnte. Damit könnte der alte Bebauungsplan hinsichtlich der Vollgeschosse beibehalten werden. Gleichzeitig wäre weniger Widerstand von den Bürgern bzw. Anliegern zu erwarten. Das Bauvorhaben, welches vom Stadtrat sehr begrüßt wird, ließe sich außerdem leichter und schneller durchführen. Er bittet daher dringend darum, darauf hinzuwirken, dass auch im östlichen Grundstücksteil auf ein viertes Vollgeschoss verzichtet wird. Er versteht die Bedenken der Anwohner in der Hertingsbergstraße, dass das angrenzende Schwab'sche Grundstück ebenfalls in diesem Stil bebaut wird und sie dann auch entsprechende Häuser in ihrer Nachbarschaft vorfinden. Dem sollte der Stadtrat einen Riegel verschieben.

Was ihn weiterhin stört, ist der Umstand, dass in der Satzung zum Bebauungsplan keine Aussage über ein „Betreutes Wohnen“ getroffen worden ist. Diese Aussage ist nur in der Begründung enthalten. Er wünscht sich deshalb eine deutlichere Aussage im Bebauungsplan. Die Formulierung „Wohnbebauung“ schürt die Bedenken der Anlieger. Lieber wäre ihm die Aussage „Sonderwohnbebauung“.

StR Ell äußert sich im Namen der CSU-Fraktion und erinnert an die gemeinsame Aussage des früheren Stadtrates, wonach der Wunsch für die Einrichtung „Betreutes Wohnen“ deutlich formuliert wurde. Ein Bedarf für den Bereich Oberasbach ist gegeben. Nunmehr ist der Stadtrat dabei, dieses Ziel zu verwirklichen. Die von StR Forman erhobene Forderung, im Bebauungsplan die Formulierung „Betreutes Woh-

5. Sitzung des Stadtrates Oberasbach am 23. September 2002 Öffentlicher Teil

nen“ zeichnerisch darzustellen und als Festsetzung zu verwenden, wird von ihm zwar zur Kenntnis genommen. Leider sind für den Stadtrat die rechtlichen Möglichkeiten beschränkt. Was würde eine derartige Formulierung in der Bebauungsplan-Satzung nützen, wenn sie nicht vollziehbar ist? Eine planungsrechtliche Festschreibung ist leider nicht zulässig und wäre auch nicht durchsetzbar. Viel wichtiger ist es dagegen, beim Abschluss des Durchführungsvertrages in präzisen und detaillierten Angaben festzuhalten, was die Stadt Oberasbach unter „Betreutes Wohnen“ versteht. Er bittet deshalb darum, die rechtliche Konstruktion „Bebauungsplan“ und „Durchführungsvertrag“ auseinander zu halten. Nicht im Bebauungsplan sondern im Durchführungsvertrag müssen die entscheidenden Sätze aufgenommen werden.

Der bisher stattgefundene Diskussionsprozess freut ihn insofern, da mittlerweile die vom Gesetzgeber vorgeschriebene „vorzeitige Bürgerbefragung“ stattgefunden hat. Dadurch konnte der Stadtrat wertvolle Informationen von den Bürgern und Anwohnern erfahren. Nunmehr sind die Diskussionsbeiträge ausgetauscht und der Stadtrat ist gefordert, in der heutigen Sitzung eine Entscheidung zu fällen. So hat der Stadtrat zu bestimmen, ob er das Verfahren weiter verfolgen will. Weiterhin hat der Stadtrat durchaus die Möglichkeit, im weiteren Verfahren Änderungen einzubringen. Ebenso wird nochmals eine Bürgerbeteiligung durchgeführt. Voraussetzung ist hierfür aber der Aufstellungs- und Billigungsbeschluss.

Rückblickend bestätigt er, dass sich die CSU-Fraktion für die Einrichtung „Betreutes Wohnen“ ausgesprochen hat. Gleichzeitig wird aber auch ein Kompromiss mit den Anwohnern gesucht, der zwischenzeitlich stattgefunden hat. Nachdem planerische Änderungen im Bebauungsplan-Entwurf vorgenommen worden sind, spricht sich die Mehrheit seiner Fraktion für die Fortführung des Verfahrens aus.

Was im Bebauungsplan noch geändert werden sollte, ist der Wegfall der sog. Überfahrt bei den Aufzugschächten, die StR Ell als „Türmchen“ bezeichnet. Aus gestalterischen Gründen sollte hierauf verzichtet werden. Würde man auf Hydraulikaufzüge ausweichen, könnten die „Türmchen“ wegfallen. Die Mehrkosten sind nach seinen Informationen nicht wesentlich.

Erfreulich ist es für seine Fraktion auch zu wissen, dass entlang des Kirchenweges nur noch drei Vollgeschosse festgesetzt werden sollen, wobei das oberste Geschoss als Penthouse-Geschoss ausgewiesen wird (75 % eines Vollgeschosses) und das Gebäude nicht mehr so massiv ausfällt.

Die durchgeführten Berechnungen, wie sie auch von StR Forman zur Sprache kamen, sind für die Entscheidungsfindung sehr wertvoll. Der Stadtrat wird sich daher vorbehalten müssen, ob bei den östlichen Gebäuden ein viertes Vollgeschoss aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten zwingend notwendig ist, wenn z.B. bei der Flächenausnutzung des Gesamtgrundstückes eine andere Möglichkeit gegeben wäre. Hierzu ist noch eine Berechnung als auch eine Gegenberechnung beizubringen. Dies hat aber mit den heute zu fassenden Beschlüssen nichts zu tun, die nicht länger hinausgeschoben werden dürfen. Jeder Stadtrat hat für sich persönlich abzuwägen, wie er zu den Beschlüssen steht und wie er sich entscheiden will.

Abschließend versichert er, dass die Mehrheit seiner Fraktion den vorliegenden Beschlussvorschlägen zustimmen wird.

StR Geyer erinnert an die Ausführungen des früheren SPD-Stadtrates Ruf in den vorangegangenen Sitzungen. Herr Ruf war maßgebend daran beteiligt, dass der Bebauungsplan in der Form umgearbeitet worden ist, wie er heute vorliegt. Die SPD-Fraktion wird den unterbreiteten Beschlussvorschlägen zustimmen.

Die Vorsitzende fasst das Beratungsergebnis zusammen. Gegenüber StR Horn stellt sie richtig, dass das geplante Gebäude am Kirchenweg nicht direkt am Gehweg stehen wird. Es wird vielmehr ein Mindestabstand von 3,5 m eingehalten.

Herr Kanzok fügt ergänzend hinzu, dass im Erdgeschoss des angesprochenen Gebäudes kleine Läden für den täglichen Bedarf entstehen sollen. Eine Vorgartentiefe von 5 m, wie sie StR Horn vorschlägt, wäre

5. Sitzung des Stadtrates Oberasbach am 23. September 2002 Öffentlicher Teil

fehl am Platze, wenn nur die befestigte Fläche größer werden würde, nicht etwa ein bepflanzter Vorgarten. Zunächst wird der Architekt einen Bauplan ausarbeiten, bei dem das städt. Bauamt mitreden wird.

Als Nächstes bedankt sich die Vorsitzende bei StR Ell für dessen konstruktiven Diskussionsbeitrag. Ihm gegenüber bestätigt sie auch, dass im Durchführungsvertrag eine Regelung hinsichtlich des „Betreuten Wohnens“ getroffen wird. Eine derartige Festschreibung im Bebauungsplan wäre ohne Sinn.

Wert legt die Vorsitzende auch auf die Feststellung, dass der frühere Stadtrat am 25.03.2002 den Beschluss gefasst hat, das Bebauungsplanverfahren weiter zu führen. Der Investor des zukünftigen Bauvorhabens muss nunmehr eine gewisse Sicherheit haben, dass sein Objekt in die Tat umgesetzt werden kann. Für Planung und Gutachten wurden von ihm bereits erhebliche Gelder eingesetzt. In der heutigen Sitzung sind daher die entscheidenden Beschlüsse zu fassen. Sollten die Beschlüsse negativ ausfallen, so müssen sich die Damen und Herren Stadträte bewusst sein, dass Oberasbach auf Jahre hinaus keine Einrichtung für betreutes Wohnen bekommen würde. Ein möglicher Investor ließe sich dann nur noch schwerlich finden.

Herr Kanzok kommt auf die von StR Ell vorgeschlagenen Hydraulikaufzüge zurück. Da insgesamt 7 Personenaufzüge betroffen sind, würden die Mehrkosten schon eine gewisse Rolle spielen. Weiterhin bittet Herr Kanzok zu beachten, dass sich die Aufzugsschächte auf der Rückseite der Gebäude befinden und zum Kirchenweg hin nicht in Erscheinung treten werden. Er schlägt daher vor, von Hydraulikaufzügen abzusehen. Die Vorsitzende fügt ergänzend hinzu, dass dieses Thema mit dem Investor nochmals erörtert wird.

Der aus den Reihen des Stadtrates vorgeschlagene Verzicht auf ein viertes Vollgeschoss für die Gebäude im südöstlichen Grundstücksbereich hat bereits zu mehreren Gesprächen mit dem Investor geführt. Nach den Aussagen des Herrn Kanzok wird die Grundstücksfläche bereits voll ausgenutzt. Eine Gebäudeverlängerung, um dadurch mehr Nutzfläche zu erhalten, ist daher wegen der erforderlichen Abstandsflächen nicht möglich.

Die von StR Forman ausgesprochene Befürchtung, auf dem östlich angrenzenden Nachbargrundstück (Schwab) könnte eines Tages ebenfalls eine viergeschossige Bebauung entstehen, kann Herr Kanzok nicht teilen. Der gültige Bebauungsplan Nr. 68/5d lässt lediglich eine zweigeschossige Bebauung zu. Ob der Stadtrat den Bebauungsplan eines Tages ändern will, hat er selbst in der Hand. Schon heute Befürchtungen zu hegen, sind keinesfalls gerechtfertigt.

StR Horn kann diesen Hinweis nicht gelten lassen. Wenn heute ein Beschluss gefasst wird, der für einen Teil der Gebäude für „Betreutes Wohnen“ eine viergeschossige Bebauung zulässt, so ist dies für ihn nicht hinnehmbar. Der Standort ist für eine derartige Einrichtung nicht geeignet. Anhand von Beispielen zeigt er auf, dass es in Oberasbach auch andere Grundstücke gibt, die für diesen Zweck genutzt werden könnten. Im übrigen sind spätere Ausnahmen für das Schwab'sche Grundstück für ihn durchaus denkbar.

Die Vorsitzende stellt richtig, dass es ausschließlich der Stadtrat in der Hand hat, was eines Tages auf dem Nachbargrund gebaut werden darf. Mit diesem Hinweis schließt sie die Beratung ab.

a) Ergänzender Aufstellungsbeschluss

<u>Beschluss:</u>	anwesend:	23
	dafür:	20
	dagegen:	3

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 01/2 „Kirchenweg“ wird dahin gehend geändert, dass der externe naturschutzrechtliche Ausgleich entfällt. Die Grundstücke Fl. Nrn. 827 und 845/1, Gemarkung Oberasbach, werden aus dem Geltungsbereich herausgenommen. § 1 des Entwurfs der Satzung zum

5. Sitzung des Stadtrates Oberasbach am 23. September 2002 Öffentlicher Teil

Bebauungsplan und Nr. 2 des Entwurfs der Begründung zum Bebauungsplan sind entsprechend zu ändern.

-. -

b) Erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

<u>Beschluss:</u>	anwesend:	23
	dafür:	20
	dagegen:	3

Die geänderten Unterlagen sind den Trägern öffentlicher Belange zuzusenden, deren Aufgabenbereich durch die geänderte Planung berührt wird.

-. -

c) Würdigung der eingegangenen Anregungen aus der vorgezogenen Bürgerbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

EWAG, jetzt N-ERGIE AG

<u>Beschluss:</u>	anwesend:	23
	dafür:	20
	dagegen:	3

Die Vorhabenträgerin wurde über Ihr Schreiben unterrichtet.

Der Arbeitsstreifen von mindestens 2.0 m neben der Gashochdruckleitung auf Fl.Nr. 827, Gemarkung Oberasbach, wird nicht mit Bäumen bepflanzt, da das Grundstück nicht mehr für den naturschutzrechtlichen Ausgleich herangezogen wird.

Der naturschutzrechtliche Ausgleich erfolgt ausschließlich auf den Grundstücken im Baugebiet selbst.

-. -

Deutsche Telekom

<u>Beschluss:</u>	anwesend:	23
	dafür:	20
	dagegen:	3

Es sind im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01/2 „Kirchenweg“ keine Erweiterungen bestehender Straßen geplant; das gilt auch für neu zu pflanzende Bäume.

Im übrigen wurde die Vorhabenträgerin über Ihr Schreiben informiert.

-. -

FÜW AG, jetzt N-ERGIE AG

<u>Beschluss:</u>	anwesend:	23
	dafür:	20
	dagegen:	3

Der Standort für die Transformatorenstation wurde in Abstimmung mit der FÜW AG in den Bebauungsplan eingezeichnet.

5. Sitzung des Stadtrates Oberasbach am 23. September 2002 Öffentlicher Teil

An der Süd-, West- und Nordgrenze des Baugrundstücks sind bereits Gehwege vorhanden. Ein Versorgungstreifen erscheint daher nicht erforderlich.

-. -

Landratsamt Fürth –Untere Straßenverkehrsbehörde-

<u>Beschluss:</u>	anwesend:	23
	dafür:	20
	dagegen:	3

Die Sichtfelder wurden in die Planung aufgenommen.

-. -

Landratsamt Fürth –Wasserrecht-

<u>Beschluss:</u>	anwesend:	23
	dafür:	20
	dagegen:	3

Ein externer naturschutzrechtlicher Ausgleich findet nicht statt. Dieser wird auf dem Baugrundstück selbst durchgeführt. Die Pläne wurden berichtigt.

Ein Gutachten zur Klärung, ob Altablagerungen auf dem Gelände vorhanden sind, wurde vom Vorhabensträger eingeholt. Demnach kann davon ausgegangen werden, dass sich auf dem Gelände teilweise Altablagerungen befinden.

Das Institut für Umweltschutz Boden-Wasser-Luft GmbH (IfU) leitet aus den Analysen keinen unmittelbaren Handlungsbedarf bezüglich des Schutzgutes Grundwasser ab. Die notwendigen zusätzlichen Maßnahmen (Eingrenzungen, Deklarationsanalysen und Beweissicherungen) könnten demnach im Zuge der Durchführung der Baumaßnahme abgewickelt werden.

Nach den Untersuchungsergebnissen ist Handlungsbedarf hinsichtlich der Entsorgung / Verwertung des Aushubmaterials gegeben. Zu den Einzelheiten nehmen wir Bezug auf das Ihnen vorgelegte Gutachten des o.g. Instituts vom 23.07.2002, welches Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan ist.

-. -

Landratsamt Fürth –Untere Naturschutzbehörde-

<u>Beschluss:</u>	anwesend:	23
	dafür:	20
	dagegen:	3

Mit Beginn der Baumaßnahmen (Oberbodenabtrag) auf dem Grundstück Fl.Nr. 905 des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 01/2 „Kirchenweg“ sind die im Grünordnungsplan Plan Nr.: 0027A-02 aufgeführten Ausgleichsmaßnahmen in der darauffolgenden Pflanzperiode zu erbringen.

Die Erhöhung des Wertfaktors für das Biotop Nr. 5.2 wird, wie vom Landratsamt / Untere Naturschutzbehörde gefordert erübrigt sich, da der externe naturschutzrechtliche Ausgleich entfällt.

-. -

5. Sitzung des Stadtrates Oberasbach am 23. September 2002
Öffentlicher Teil

Landratsamt Fürth –Umweltschutz/Technischer Umweltschutz

<u>Beschluss:</u>	anwesend:	23
	dafür:	20
	dagegen:	3

Die Vorhabenträgerin hat einen schalltechnischen Bericht von der Firma BASIC GmbH erstellen lassen, aus dem hervorgeht, dass sowohl am Tage, als auch nachts keine Überschreitung der Immissionsrichtwerte für das Projekt „Betreutes Wohnen“, im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 01/2 „Kirchenweg“ zu erwarten sind.

Bezüglich der erforderlichen Abwägung im Zuge des Bebauungsplanverfahrens lässt sich feststellen, dass die privaten Belange der Anwohner, insbesondere der Anspruch auf angemessene Berücksichtigung von Wohnruhe durch das geplante Vorhaben nur zumutbar beeinträchtigt werden. Das Gutachten ist Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan.

-. -

Landratsamt Fürth - Abfallwirtschaft

<u>Beschluss:</u>	anwesend:	23
	dafür:	20
	dagegen:	3

Die bestehenden Straßen gewährleisten die freie Zufahrt an die Müllcontainer. Weiterhin wird im Durchführungsvertrag vereinbart, dass der Eigentümer sicherzustellen hat, dass die Abfallbehälter an den Abholtagen an der Hertingsbergstraße bzw. am Kirchenweg bereit gestellt werden, so dass eine problemlose Entsorgung durch die Müllfahrzeuge ermöglicht wird.

Eine Halteverbotsregelung an Tagen der Müllentleerung zu erwirken, kann nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens sein.

An dem vom Landratsamt (Sachgebiet Abfallwirtschaft) bezeichneten Standort am südlichen Kirchenweg ist kein Müllcontainer vorgesehen. Insofern erübrigen sich aus unserer Sicht die gegen diesen Standort vorgebrachten Bedenken.

-. -

Landratsamt Fürth – Bauwesen - technisch

<u>Beschluss:</u>	anwesend:	23
	dafür:	20
	dagegen:	3

Im Bebauungsplan Nr. 01/2 wird die halboffene Bauweise festgesetzt. Diese Bauweise wird dadurch bestimmt, dass die Grenzabstände zu den Grundstücksgrenzen eingehalten werden und Baulängen über 50,0 m zulässig sind. Die exakte Situierung ergibt sich aus den festgesetzten Baugrenzen.

§ 5 des Entwurfs der Bebauungsplansatzung entfällt. Die Abstandsflächen werden durch die Festsetzung von Baugrenzen im Bebauungsplan geregelt.

-. -

5. Sitzung des Stadtrates Oberasbach am 23. September 2002
Öffentlicher Teil

Hans und Inge Maassen, Kirchenweg 21, 90522 Oberasbach (auch Mitunterzeichner der Interessengemeinschaft)

<u>Beschluss:</u>	anwesend:	23
	dafür:	20
	dagegen:	3

Die Einwände betreffen die an der Hertingsbergstraße a) geplante Anlage für Glas- und Metallcontainer und b) die vorgesehenen Parkplätze.

- a) Die Stadt Oberasbach hat den Containerstandort (Glas und Metall) aus dem Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 01/2 „Kirchenweg“ herausgenommen, da der im Lärmkontor geregelte Mindestabstand zur geplanten Bebauung nicht eingehalten werden kann.
- b) Die Auffassung, dass die nunmehr durch den Bebauungsplanentwurf vorgesehenen zusätzlichen 5 PKW-Stellplätze an der Hertingsbergstraße eine „erhebliche Beeinträchtigung der Wohnqualität der Familie Maassen“ zur Folge haben, kann von der Stadt Oberasbach nicht geteilt werden. Die wenigen PKW-Stellplätze entlang der Hertingsbergstraße, die zudem nur geringe Ladenflächen erschließen (im Baugebiet insgesamt nicht mehr als 350 m²), sind nicht geeignet, das private Interesse an Wohnruhe erheblich zu beeinträchtigen. Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass im allgemeinen Wohngebiet bereits jetzt zum Beispiel der Versorgung des Gebietes dienende Läden, sowie Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke zulässig sind (§ 4 Abs. 2 Baunutzungsverordnung). Die Stadt Oberasbach hat bei Ihrer Planung die Vermeidung zusätzlicher Verkehrsströme auf den vorhandenen Erschließungsstraßen berücksichtigt und insbesondere die Stellplätze für die Wohnbebauung in einer Tiefgarage vorgesehen. Die Einfahrt dieser Tiefgarage war ursprünglich in der Hertingsbergstraße geplant und wurde in die Stichstraße A zum Kirchenweg verlegt. Von einer Anlage für Betreutes Wohnen ist gegenüber herkömmlicher Bebauung eine geringere Belastung bzgl. Verkehr für die Anwohner zu erwarten. Die Vorhabenträgerin hat ein schalltechnisches Gutachten der Firma BASIC GmbH beigebracht, aus dem hervorgeht, dass weder tagsüber noch nachts Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte zu erwarten sind. Das Gutachten ist Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan.

-. -

Roland Zirkel, Dr. Heike Steidl, Kirchenweg 20, 90522 Oberasbach

<u>Beschluss:</u>	anwesend:	23
	dafür:	18
	dagegen:	5

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 01/2 „Kirchenweg“ setzt am Kirchenweg, an der Stichstraße A zum Kirchenweg und an der Hertingsbergstraße drei Vollgeschosse, im Osten des Bebauungsplangebietes vier Vollgeschosse fest, wobei das oberste und unterste Geschoss gestalterisch von den anderen Geschossen abzulösen ist. Das oberste Geschoss ist jeweils als Penthaus-Geschoss herzustellen und darf mit maximal 75 % der Fläche des darunter liegenden Geschosses bebaut werden. Die dreigeschossigen Gebäude liegen mit einer maximalen Firsthöhe von 10,35 m im städtebaulich verträglichen Rahmen der Umgebung. Vergleichsweise betragen die planmäßigen Firsthöhen der umliegenden Wohnhäuser zwischen 10,40 m und 13 m; das Gebäude Kirchenweg 20 liegt bei 10,70 m.

Eine Seniorenwohnanlage lässt sich nach dem derzeit noch gültigen Bebauungsplan Nr. 68/5 d nicht verwirklichen, da die Gebäude unter anderem behindertengerecht, mit Aufzügen und Gemeinschaftsflächen zu planen sind. Die Umgebung des Plangebiets ist charakterisiert durch einen Wechsel von 2-geschossiger Reihenhausbauung, Einzelhäusern mit einer Firsthöhe von über 10 m und bis zu 4-geschossigen Mehrfamilien- Wohnhäusern und Wohnblöcken; weiter südlich dann durch die Grundschule Altenberg.

5. Sitzung des Stadtrates Oberasbach am 23. September 2002 Öffentlicher Teil

Bei Umsetzung des derzeit gültigen Bebauungsplanes Nr. 68/5 d mit seiner dichten Bebauung ließen sich bei einer zweigeschossigen Bebauung mit möglichem Dachgeschossausbau ca. 50 WE unterbringen. Bei dieser Anzahl ist mit ca. 100 Kraftfahrzeugen zu rechnen, die gerade zu den Hauptverkehrszeiten an- und abfahren würden. Erfahrungen zeigen, dass die Senioren dagegen, wenn überhaupt, zu anderen Zeiten die Straßen befahren. Eine betreute Seniorenwohnanlage stellt vom Verkehrsaufkommen her gesehen die wesentlich günstigere Lösung dar. Vergleichsweise besitzen bei 33 Wohneinheiten in der seit drei Jahren bewohnten altenbetreuten Seniorenwohnanlage im Markt Roßtal lediglich 6 Bewohner ein Auto. Darüber hinaus sind die Stellplätze für die Wohnbebauung in ausreichender Anzahl in einer Tiefgarage nachzuweisen, dessen Zufahrt in der Stichstraße A zum Kirchenweg geplant ist.

Die Vorhabenträgerin hat ein schalltechnisches Gutachten der Firma BASIC GmbH beigebracht, aus dem hervorgeht, dass weder tagsüber noch nachts Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte zu erwarten sind. Das Gutachten ist Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan.

Ein Einkaufs- und Dienstleistungszentrum ist nicht geplant. Bei einer Gesamtfläche des Gebietes von 4.600 m² dienen lediglich 350 m² im Erdgeschoss als Gewerbeeinheiten zur Deckung des täglichen Bedarfs der Bewohner und Anwohner.

Der entlang des Kirchenweges geplante Baukörper wird baulich durch vor- und zurückspringende Bauteile gegliedert, sodass er einen aus städtebaulicher Sicht verträglichen Übergang zur vorhandenen Bebauung darstellt. Eine reichhaltige Begrünung, insbesondere auch Dachbegrünung, ist vorgesehen.

Bei der geplanten Bebauung handelt es sich um ein städtebauliches Modell, das im Vergleich mit der umliegenden Bebauung (Reihenhaussiedlung Hertingsbergstraße) einen sehr hohen Grünflächenanteil aufweist. Auch nahegelegene Läden zur Deckung des täglichen Bedarfs der Bewohner heben die Qualität dieses Baugebietes. Es kann nicht das Ziel der städtischen Planung sein, das Grundstück brachliegen zu lassen. Eine unzumutbare Wertminderung der benachbarten Anwesen durch die vorliegende Planung kann die Stadt Oberasbach nicht erkennen.

Verminderter Lichteinfall bei den Häusern des Kirchenwegs ist nicht zu befürchten. Die Abstandsflächen werden durch die Baugrenzen geregelt. Die geplanten Gebäude halten einen ausreichenden Mindestabstand zur umliegenden Bebauung ein.

Die oben schon erwähnte Gebäudegestaltung wurde bewusst gewählt, um den Baukörpern die Massigkeit zu nehmen und Beeinträchtigungen der umliegenden Bebauung zu minimieren. Durch das um 2,0 m zurückgesetzte Penthaus-Geschoss wird von direkten Anwohnern die maximale Firsthöhe nur vermindert wahrgenommen.

Die Stadt Oberasbach hat bei der Aufstellung des Bebauungsplanes sowohl die privaten Belange der Anwohner, insbesondere des Bedürfnisses nach ausreichender Wohnruhe, geringst möglicher Beeinträchtigung durch Lärm und Verkehr als auch das Erfordernis der Wohnraumschaffung angemessen berücksichtigt.

-. -

Interessengemeinschaft Bebauungsplan Kirchenweg

<u>Beschluss:</u>	anwesend:	23
	dafür:	18
	dagegen:	5

Der Bebauungsplan Nr. 68/5 d sieht eine zweigeschossige Bauweise mit ausgebautem Dach vor. Festgesetzt sind vorwiegend Einzel- und Doppelhäuser. Für eine Seniorenwohnanlage wäre ein derartiger

5. Sitzung des Stadtrates Oberasbach am 23. September 2002 Öffentlicher Teil

Baustil ungeeignet, insbesondere weil die Gebäude behindertengerecht und mit Aufzügen und Gemeinschaftsflächen zu planen sind.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 01/2 „Kirchenweg“ setzt am Kirchenweg, an der Stichstraße A zum Kirchenweg und an der Hertingsbergstraße drei Vollgeschosse fest. Das Gebäude an der Stichstraße A zum Kirchenweg wurde um 1 Geschoss reduziert auf nun drei Vollgeschosse.

Im Osten des Bebauungsplangebietes sind vier Vollgeschosse festgesetzt, wobei das oberste Geschoss jeweils als Penthaus-Geschoss herzustellen ist und mit maximal 75% des darunter liegenden Geschosses bebaut werden darf. Die dreigeschossigen Gebäude liegen mit einer Firsthöhe von maximal 10,35 m im städtebaulich verträglichen Rahmen der Umgebung. Vergleichsweise betragen die planmäßigen Firsthöhen der umliegenden Wohnhäuser zwischen 10,40 m und 13 m.

Die Umgebung des Plangebiets ist charakterisiert durch einen Wechsel von 2-geschossiger Reihenhausbauung, Einzelhäusern mit einer Firsthöhe von über 10 m und bis zu 4-geschossigen Mehrfamilien-Wohnhäusern und Wohnblöcken; weiter südlich durch die Grundschule Altenberg.

Wenn die Bebauung gemäß des Bebauungsplanes Nr. 68/5 d ausgeschöpft würde, ließen sich bei der in diesem Fall möglichen dichten Bebauung bei zweigeschossiger Bebauung mit möglichem Dachgeschossausbau ca. 50 WE unterbringen. Bei dieser Anzahl ist mit bis zu 100 Kraftfahrzeugen zu rechnen, die gerade zu den Hauptverkehrszeiten an- und abfahren würden. Die Senioren werden dagegen, wenn überhaupt, zu anderen Zeiten die Straßen befahren. Eine betreute Seniorenwohnanlage stellt vom Verkehrsaufkommen her gesehen die wesentlich günstigere Lösung dar. Vergleichsweise besitzen bei 33 Wohneinheiten in der seit drei Jahren bewohnten altenbetreuten Seniorenwohnanlage im Markt Roßtal lediglich 6 Bewohner ein Auto. Auch unter Berücksichtigung des Zubringerverkehrs bezüglich Betreuung und Versorgung wird nicht das Verkehrsaufkommen eines „herkömmlichen“ Wohnbauvorhabens erreicht. Die Vorhabenträgerin hat ein schalltechnisches Gutachten der Firma BASIC GmbH beigebracht, aus dem hervorgeht, dass weder tagsüber noch nachts Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte zu erwarten sind. Das Gutachten ist Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan.

Eine „zusätzliche Gefährdung der Schulkinder“ ist aus vorgenannten Gründen durch die Errichtung einer altenbetreuten Wohnanlage ebenfalls nicht zu befürchten.

Es obliegt der Stadt Oberasbach in Ausübung ihrer Planungshoheit gemäß §§ 1, 2 Abs. 3 und 4 BauGB einen Bebauungsplan aufzustellen bzw. zu ändern. In diesem Fall ist keine Nutzungsänderung beabsichtigt, sondern im Vergleich zu der im Bebauungsplan Nr. 68/5 d bereits zulässigen Wohnbebauung eine Variante geplant, mit geringeren Beeinträchtigungen für die Nachbarschaft. Durch den Bebauungsplan Nr. 68/5 d wurde das betreffende Grundstück nicht als dauerhafte Grünfläche ausgewiesen.

Eine Verschlechterung der Bebauungsdichte ist insofern nicht gegeben, als die im Bebauungsplan Nr. 68/5 d vorhandene GRZ von 0,4 auch im Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 01/2 „Kirchenweg“ beibehalten wird. Die im bisherigen Bebauungsplan vorhandene GFZ von 0,8 wird durch das geplante Vorhaben mit ca. 1,05 ebenfalls auch nur geringfügig überschritten. Insbesondere der Grünflächenanteil ist in der geplanten Bebauungsplanvariante deutlich höher als in der umliegenden Bebauung.

Das Vertrauen auf den Fortbestand eines Bebauungsplanes kann nur im Rahmen der Grundsätze der Bauleitplanung und des Abwägungsgebotes rechtlich relevant sein (Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 7.5.1993, 4 NB 14.93). Das Vertrauen auf den Fortbestand des Bebauungsplanes Nr. 68/5d, den der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 01/2 „Kirchenweg“ ersetzt, wurde bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange berücksichtigt. Der private Belang der Plangewährleistung muss in Ermangelung unzumutbar höherer Beeinträchtigungen gegenüber der Verwirklichung einer Bebauung nach dem bestehenden Bebauungsplan Nr. 68/5d hinter dem öffentlichen Belang der Schaffung neuen Wohnraumes in Form eines Projektes „Betreutes Wohnen“ zurücktreten.

5. Sitzung des Stadtrates Oberasbach am 23. September 2002 Öffentlicher Teil

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollverfahren gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung nur gegen inkraftgetretene Bebauungspläne zulässig wäre. Das Bebauungsplanverfahren könnte somit nicht verzögert werden. Die vorgetragenen Einwendungen sind nicht geeignet, die Stadt Oberasbach zu veranlassen, das Verfahren einzustellen.

Die erforderlichen Stellplätze für die Seniorenwohnanlage werden in der Tiefgarage und innerhalb des Bebauungsplangebietes nachgewiesen. Pro Wohneinheit genügt aufgrund der Besonderheit des Projektes „Betreutes Wohnen“ der Nachweis eines Stellplatzes

-..-

Ingeborg Schmidt, Orionstraße 1, 90522 Oberasbach

<u>Beschluss:</u>	anwesend:	23
	dafür:	18
	dagegen:	5

Wegen der Bezugnahme auf das Schreiben des Rechtsanwaltes Dr. Woertge wird Frau Ingeborg Schmidt der Stadtratsbeschluss zum dortigen Schreiben in Form eines Beschlussbuchauszuges übersandt.

Der südliche Baukörper wurde um ein Vollgeschoss auf nun drei Vollgeschosse reduziert. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 01/2 „Kirchenweg“ setzt am Kirchenweg, an der Stichstraße A zum Kirchenweg und an der Hertingsbergstraße drei Vollgeschosse, im Osten des Bebauungsplangebietes vier Vollgeschosse fest, wobei das jeweils oberste Geschoss als Penthaus-Geschoss herzustellen ist und mit maximal 75 % des darunter liegenden Geschosses bebaut werden darf. Die max. Vollgeschossanzahl in beiden Baukörpern wird dadurch nicht ausgenutzt. Die nach außen sichtbare und an den Grundstücksgrenzen wahrnehmbare Gebäudekante der Baukörper wird demzufolge nur 2 bzw. 3 Vollgeschossen entsprechen. Das Gebäude im Osten des Bebauungsplangebietes liegt bei viergeschossiger Bauweise mit einer Firsthöhe von 12,90 m ebenfalls im Rahmen der umliegenden Bebauung.

Die Umgebung des Plangebiets ist charakterisiert durch einen Wechsel von 2-geschossiger Reihenhausbauung, Einzelhäusern mit einer Firsthöhe von über 10 m und bis zu 4-geschossigen Mehrfamilien-Wohnhäusern und Wohnblöcken; weiter südlich durch die Grundschule Altenberg.

Die geplanten 4 Vollgeschosse erscheinen in Höhe und Massivität wesentlich geringer als das vorhandene 4-geschossige Gebäude mit Souterrain auf dem benachbarten Grundstück mit Fl.Nr. 900/69, Gemarkung Oberasbach.

-..-

Dr. Woertge & Coll.

Vertretung von H.-J. Schmidt / Dieter Hutter / Anneliese und Karl-Heinz Reinhard / Hanne Horlowski

<u>Beschluss:</u>	anwesend:	23
	dafür:	18
	dagegen:	5

zu 1.

Der Bebauungsplan enthält rechtsverbindliche Festsetzungen (§ 8 BauGB). In der Begründung, die gemäß § 9 Abs. 8 BauGB Bestandteil des Bebauungsplanes ist, wird ausgeführt, dass im Bebauungsplan-

5. Sitzung des Stadtrates Oberasbach am 23. September 2002

Öffentlicher Teil

gebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 01/2 „Kirchenweg“ überwiegend Anlagen für „Betreutes Wohnen“ untergebracht werden sollen. Der Bau von Einzelvorhaben und die Absicherung gegen sonst im allgemeinen Wohngebiet zulässige Nutzungen, insbesondere Wohnnutzung, ist im Bebauungsplan nicht festsetzbar.

Eine Tiefgarage mit einer Fläche von 2.800 m² ist nicht geplant. Es sind gemäß § 4 Abs. 1 des Entwurfs zur Satzung des Bebauungsplanes Nr. 01/2 pro Wohneinheit 1 Stellplatz nachzuweisen. Die Tiefgarage umfasst circa 1.100 m² Fläche für die notwendigen Stellplätze. Die Tiefgarage bleibt im übrigen bei der Berechnung der GRZ und GFZ unberücksichtigt (§ 21 a BauNVO).

Die geplante Anlage für Betreutes Wohnen sieht maximal 47 Wohnungen und kleinere Gewerbeeinheiten zur Deckung des täglichen Bedarfs der Bewohner und Anwohner mit einer Gesamtfläche von maximal 350 m² vor. Ein erheblicher Anteil (mind. 40%) der zu bebauenden Geschossfläche wird für sog. Nebenflächen wie Treppenhäuser, Flure, Gemeinschaftsflächen, Eingangsbereiche, Wände usw. benötigt, so dass nur die verbleibende Fläche (ca. 60 %) tatsächlich für Wohnungen genutzt werden kann. Die benannte Anzahl von 100 Wohnungen ist somit rein rechnerisch schon ausgeschlossen.

Eine Seniorenwohnanlage nach dem Konzept „Betreutes Wohnen“ lässt sich mit den Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 68/5 d nicht verwirklichen, da die Gebäude unter anderem behindertengerecht mit Aufzügen und Gemeinschaftsflächen zu planen sind.

Bei Umsetzung des derzeit gültigen Bebauungsplanes, der eine dichte Bebauung zulässt, ließen sich bei einer zweigeschossigen Bebauung mit möglichem Dachgeschossausbau ca. 50 Wohneinheiten unterbringen. Bei dieser Anzahl ist mit ca. 100 Kraftfahrzeugen zu rechnen, die gerade zu den Hauptverkehrszeiten an- und abfahren würden.

Eine betreute Seniorenwohnanlage stellt vom Verkehrsaufkommen her gesehen die wesentlich günstigere Lösung dar. Vergleichsweise besitzen bei 33 Wohneinheiten in der seit drei Jahren bewohnten altenbetreuten Seniorenwohnanlage im Markt Roßtal lediglich 6 Bewohner ein Auto. Die Senioren werden dagegen, wenn überhaupt, zu anderen Zeiten die Straßen befahren.

Die Vorhabenträgerin hat ein schalltechnisches Gutachten der Firma BASIC GmbH beigebracht, aus dem hervorgeht, dass weder tagsüber noch nachts Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte zu erwarten sind; dieses ist Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan.

zu 2.

Das Gebäude an der Stichstraße A zum Kirchenweg wurde um 1 Geschoss reduziert auf nun drei Vollgeschosse.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 01/2 „Kirchenweg“ setzt am Kirchenweg, an der Stichstraße A zum Kirchenweg und an der Hertingsbergstraße drei Vollgeschosse, im Osten des Bebauungsplangebietes vier Vollgeschosse fest, wobei das jeweils oberste Geschoss als Penthaus-Geschoss herzustellen ist und mit maximal 75 % des darunterliegenden Geschosses bebaut werden darf. Die max. Vollgeschossanzahl in beiden Baukörpern wird dadurch nicht ausgenutzt. Die nach außen sichtbare und an den Grundstücksgrenzen wahrnehmbare Gebäudekante der Baukörper wird demzufolge nur 2 bzw. 3 Vollgeschossen entsprechen. Das Gebäude im Osten des Bebauungsplangebietes liegt bei viergeschossiger Bauweise mit einer Firsthöhe von 12,90 m ebenfalls im Rahmen der umliegenden Bebauung.

Vergleichsweise betragen die planmäßigen Firsthöhen der umliegenden Wohnhäuser zwischen 10,40 m und 13 m. Das Anwesen Orionstraße 1 mit einer Firsthöhe von 10,40 m ist beispielsweise höher als das geplante Gebäude an der Stichstraße A zum Kirchenweg mit einer Firsthöhe von 10,05 m. Eine unzumutbare Riegelwirkung wird von der geplanten Bebauung nicht ausgehen.

5. Sitzung des Stadtrates Oberasbach am 23. September 2002 Öffentlicher Teil

zu 3.

Das o. g. schalltechnische Gutachten, das Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 01/2 „Kirchenweg“ ist, geht in jedem Fall von einer Unterschreitung der Immissionsrichtwerte, auch bezüglich des Fahrverkehrs aus.

Eine betreute Seniorenwohnanlage stellt vom Verkehrsaufkommen her gesehen die wesentlich günstigere Lösung dar. Eine „zusätzliche Gefährdung der Schulkinder“ ist aufgrund oben genannter Ausführungen durch die Errichtung einer altenbetreuten Wohnanlage nicht zu erwarten. Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Hauptverkehr über die Orionstraße führen sollte. Die Einfahrt zur Tiefgarage wird über den Kirchenweg, bzw. die Stichstraße A zum Kirchenweg angefahren. Gemäß den im Bebauungsplan festgesetzten Parkplätzen ist eher zu erwarten, dass sich der Verkehr gleichmäßig auf Hertingsbergstraße, Kirchenweg und die Stichstraße A zum Kirchenweg verteilt; die Orionstraße wird in der Realität wohl kaum frequentiert sein.

Die Stadt Oberasbach hat bei der Aufstellung des Bebauungsplanes sowohl die privaten Belange der Anwohner, insbesondere des Bedürfnisses nach ausreichender Wohnruhe, geringst möglicher Beeinträchtigung durch Lärm und Verkehr als auch das Erfordernis der Wohnraumschaffung angemessen berücksichtigt. Die vorgebrachten privaten Belange müssen, soweit ihnen nicht, wie bei der Reduzierung der Zahl der Geschosse, Rechnung getragen wurde, in Ermangelung unzumutbar höherer Beeinträchtigungen gegenüber der Verwirklichung einer Bebauung nach dem bestehenden Bebauungsplan Nr. 68/5 d, hinter dem öffentlichen Belang der Schaffung neuen Wohnraumes in Form eines Projektes „Betreutes Wohnen“ zurücktreten.

zu 4.

Wie bereits erwähnt, hat der Stadtrat der Stadt Oberasbach die Errichtung einer altenbetreuten Wohnanlage beschlossen. Es trifft zu, dass derzeit nicht sichergestellt ist, ob die Firma Pfaller und Bauer Immobilien-gesellschaft mbH ein Objekt nach den bisher vorgestellten Planungen verwirklichen wird.

Die Einhaltung der Planungen wird von der Stadt Oberasbach zum Gegenstand des noch abzuschließenden Durchführungsvertrages gemacht. Die Vorhabenträgerin hat sich nach § 12 Abs. 1 BauGB zur Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist zu verpflichten. Falls das Vorhaben nicht innerhalb dieser Frist durchgeführt wird, soll die Stadt nach § 12 Abs. 6 BauGB den Bebauungsplan aufheben.

Es trifft nicht zu, dass das Projekt „Betreutes Wohnen“ etwas Außergewöhnliches in diesem Umfeld darstellen würde. Die Geschossbebauung ist im Kirchenweg eher die Regel und nicht die Ausnahme. Bei Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 68/5 d, der eine dichte Bebauung zulässt, ließen sich, wie bereits erwähnt, bei einer zweigeschossigen Bebauung mit möglichem Dachgeschossausbau ca. 50 WE unterbringen. Eine Verschlechterung der Bebauungsdichte ist insofern nicht gegeben, als die im Bebauungsplan Nr. 68/5 d vorhandene GRZ von 0,4 auch im Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 01/2 „Kirchenweg“ beibehalten wird.

Die im bisherigen Bebauungsplan vorhandene GFZ von 0,8 wird durch das geplante Vorhaben mit ca. 1,05 ebenfalls auch nur geringfügig überschritten. Die Obergrenzen nach § 17 Abs. 1 Baunutzungsverordnung werden hiermit auch nicht überschritten. Auch der Grünflächenanteil ist in der geplanten Bebauungsplanvariante deutlich höher als in der umliegenden Bebauung.

Die Planung gemäß dem Entwurf zum vorhabensbezogenen Bebauungsplan Nr. 01/2 „Kirchenweg“ ist im Vergleich zum bestehenden Bebauungsplan Nr. 68/5 d eine Variante, mit geringeren Beeinträchtigungen für die Nachbarschaft. Eine unzumutbare Beeinträchtigung der Privatinteressen ist durch die neue Planung nicht indiziert, ebenso keine Verschlechterung des Wohnumfeldes.

5. Sitzung des Stadtrates Oberasbach am 23. September 2002 Öffentlicher Teil

Die bisherige Bauleitplanung sah keine Ausweisung einer dauerhaften Grünfläche vor. Unzumutbare Wertminderungen sind nicht zu erwarten, insbesondere ist ein Anspruch auf Fortbestand des Bebauungsplanes Nr. 68/5 d aus den vorgebrachten Gründen nicht abzuleiten.

-. -

d) Benachrichtigung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange über die Beschlussfassung zu den vorgebrachten Anregungen und Bedenken

<u>Beschluss:</u>	anwesend:	23
- einstimmig -	dafür:	23
	dagegen:	0

Der Beschluss über die von der Interessengemeinschaft Bebauungsplan Nr. 01/2 „Kirchenweg“, 90522 Oberasbach, vorgebrachten Anregungen und Bedenken wird den über 300 Einwendungsführern im Wege des Massenverfahrens gemäß § 3 Abs. 2 Satz 5 BauGB bekannt gegeben. Den beteiligten Personen wird im Wege der ortsüblichen Bekanntmachung Gelegenheit zur Einsichtnahme in das Ergebnis für die Dauer eines Monats ermöglicht.

Die Benachrichtigung der anderen Einwendungsführer und der Träger öffentlicher Belange erfolgt unter Hinweis auf die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB mit einfachem Brief.

-. -

e) Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Sachverhalt:

StR Ell legt Wert auf eine Präzisierung, da die Begründung mit beschlossen wird. Um im Vorfeld Unklarheiten auszuräumen, bittet er darum, in Ziffer 3 der Begründung eine Ergänzung aufzunehmen. Betroffen ist die Ziffer 3 Absatz 3 Satz 3 (Planungsrechtliche Voraussetzungen). Bisher heißt es: Die Abstandsflächen überschneiden sich an zwei Stellen. StR Ell schlägt folgende Formulierung vor: Die Abstandsflächen **innerhalb des Bebauungsplanes** überschneiden sich an zwei Stellen.

<u>Beschluss:</u>	anwesend:	23
	dafür:	18
	dagegen:	5

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 01/2 „Kirchenweg“ in der Fassung vom 04.09.2002, die Begründung und der Grünordnungsplan mit integrierter ökologischer Ausgleichsbilanzierung, in der Fassung vom 09.09.2002 werden gebilligt. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 01/2 „Kirchenweg“ mit gesondertem Grünordnungsplan mit integrierter ökologischer Ausgleichsbilanzierung und Begründung, bestehend aus dem Planblatt, dem Satzungsentwurf und der Begründung werden Bestandteile des Beschlusses und Anlagen Nrn.1 bis 4 zur Sitzungsniederschrift und ist nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

In der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 01/2 „Kirchenweg“ der Stadt Oberasbach ist in Ziffer 3 Absatz 3 Satz 3 (Planungsrechtliche Voraussetzungen) folgende Ergänzung vorzunehmen: Die Abstandsflächen **innerhalb des Bebauungsplanes** überschneiden sich an zwei Stellen.

-. -

5. Sitzung des Stadtrates Oberasbach am 23. September 2002
 Öffentlicher Teil

TO-Punkt 5:

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 85 und Vorhaben- und Erschließungsplan mit vorhabenbezogenem Bebauungsplan Nr. IX der Stadt Fürth für ein Nahversorgungszentrum an der Vacher Straße in Unterfarnbach

Drucksachen-Nr. 85/2002

<u>Beschluss:</u>	anwesend:	23
einstimmig	dafür:	23
	dagegen:	0

Gegen die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 85 sowie den Vorhaben- und Erschließungsplan mit vorhabenbezogenem Bebauungsplan Nr. IX mit Grünordnungsplan der Stadt Fürth werden keine Einwände erhoben.

:-

TO-Punkt 6:

Öffentlicher Personennahverkehr;

hier: Antrag der Freien Wähler Oberasbach e.V. auf Verbesserung des Verkehrsangebotes bei den Buslinien 70/71

Drucksachen-Nr. 83/2002

Sachverhalt:

Die Vorsitzende bezieht sich auf ein Schreiben der Freien Wähler Oberasbach e.V. vom 26.05.2002. Demnach soll die Lücke zwischen dem normalen Busverkehr und dem Nightliner durch einen sog. „LateLiner“ geschlossen werden. Dem genannten Schreiben liegen zwei Vorschlagspläne bei. Herrn StR Forman gibt sie Gelegenheit, seinen Antrag nochmals zu begründen.

StR Forman legt Wert darauf, dass der Antrag in der heutigen Runde diskutiert wird, da er zunächst keine Kosten verursacht. Ihm geht es darum, dass Maßnahmen ergriffen werden, damit man weiß, was in Oberasbach durchführbar ist und zu welchen Kosten.

Derzeit ist das Problem gegeben, dass ein 70-er Bus ab 20.15 Uhr nicht mehr durch Oberasbach fährt. Andererseits ist aber auch bekannt, dass der Nightliner in den Nachtstunden der Linie des 71-er Busses folgt und hierbei Oberasbacher Gebiet durchfährt und seine Route in Richtung Zirndorf fortsetzt. Wenn nunmehr ab 20.15 Uhr (siehe Antragschreiben vom 26.05.2002) die Linie 70 als **LateLiner** der Fahrtroute des Nightliner N8 folgt, könnte für diesen Personenkreis das Angebot deutlich verbessert werden. Die Fahrzeit nach Zirndorf würde sich nur um ca. 5 Minuten verlängern. Im Hinblick darauf, dass auch Oberasbacher Kerngebiete angefahren werden könnten, wäre dies für die Zirndorfer Fahrgäste durchaus zumutbar.

Er bittet darum, dass der Stadtrat Oberasbach dem unterbreiteten Vorschlag zustimmt. Der Vorschlag hätte dann mehr Gewicht, als wenn die Verwaltung das Schreiben lediglich an die Stadt Zirndorf und an den Landkreis Fürth weiterleitet.

Die Vorsitzende macht darauf aufmerksam, dass eine **beschlussmäßige** Behandlung des Antrages heute nicht möglich ist, weil die Stellungnahme des Landratsamtes Fürth, trotz Anmahnung, noch aussteht. Außerdem darf nicht vergessen werden, dass es nicht nur Sache der Stadt Oberasbach ist, ob der gewünschte LateLiner eingerichtet wird. Eine Absprache mit der Stadt Zirndorf, der VAG und der Stadt Nürnberg ist unerlässlich. Weiterhin ist die Kostenfrage noch zu klären. Keinesfalls wird von ihr in Abrede gestellt, dass der Antrag sinnvoll ist und hierüber in der heutigen Sitzung diskutiert werden kann. Ein

5. Sitzung des Stadtrates Oberasbach am 23. September 2002 Öffentlicher Teil

Meinungsbild aus dem Stadtrat ist zwar hilfreich. Letztendlich ist aber mit dem Landratsamt Fürth eine gemeinsame Lösung abzusprechen.

StR Urban bewertet den Antrag FWO als sehr positiv, da eine ergänzende Versorgung der Kerngebiete von Oberasbach mit Nahverkehrsmitteln wünschenswert ist. Seinen Vorrednern stimmt er zu, dass es in der heutigen Sitzung nicht um die Detailplanung geht. Vielmehr ist die Setzung eines positiven Zeichens durch den Stadtrat Oberasbach von Wichtigkeit. Damit würde gleichzeitig dem Wunsch einer Vielzahl von Oberasbacher Bürgern nachgekommen werden. Der Herbeiführung eines Grundsatzbeschlusses stünde aus seiner Sicht nichts im Wege.

StR Forman bestätigt, dass es zunächst noch um keine Kosten geht. Wichtig ist vielmehr, dass die Verwaltung beauftragt wird, Verhandlungen aufzunehmen.

StR Reuß unterstützt im Namen der SPD-Fraktion ebenfalls den von der FWO eingebrachten Antrag. Speziell jungen Menschen, die noch über kein eigenes Kfz verfügen, könnte damit die Möglichkeit gegeben werden, z.B. nach einem Kinobesuch in Nürnberg frühzeitig nach Hause kommen. Auf den Nightliner zu warten, sollte diesem Personenkreis nicht zugemutet werden.

Die Vorsitzende nimmt zur Kenntnis, dass es der Wunsch aller Fraktionen und Gruppierungen im Stadtrat ist, in der heutigen Sitzung einen Grundsatzbeschluss zu fällen.

<u>Beschluss:</u>	anwesend:	23
einstimmig	dafür:	23
	dagegen:	0

Zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs in Oberasbach soll die Linie 70 als LateLiner in den späten Abendstunden der Fahrtroute des Nightliners N8 folgen. Die Stadt wird beauftragt, zu diesem Zweck Verhandlungen aufzunehmen.

-.-

TO-Punkt 7:

**Amtliche Bekanntmachungen im Lokalanzeiger bzw. Herausgabe eines Mitteilungsblattes;
hier: Änderung der Geschäftsordnung**

Drucksachen-Nr. 87/2002

Sachverhalt:

StR Forman erhält von der Vorsitzenden bestätigt, dass es sich beim Zugriff auf das Amtsblatt des Landkreises Fürth um eine Notlösung handelt. Die Verwaltung ist bestrebt, letztendlich eine eigene Zeitung heraus zu bringen. Damit könnte nach den Aussagen von StR Forman auch dem Wunsch vieler örtlicher Vereine nachgekommen werden, etwas stärker in der Presse vertreten zu sein.

In diesem Sinne äußert sich auch StR Urban, der die Zustimmung seiner Fraktion signalisiert.

Bevor es zur Abstimmung kommt, gibt die Vorsitzende den Hinweis, dass es nicht leicht sein wird, etwas eigenes auf die Beine zu stellen. Die geführten Vorgespräche lassen wenig Hoffnung aufkommen, da insbesondere die Kostenfrage zu beachten ist.

StR Schmitt kann sich vorstellen, dass evtl. der Oberasbacher Gewerbeverband für die Herausgabe eines Mitteilungsblattes gewonnen werden könnte. Als Beispiel zitiert er den Steiner Gewerbeverband.

Herr Stünzendörfer bittet zu beachten, dass das sog. Steiner Modell pro Jahr 24.000 € an Kosten für die Stadt Stein verursacht. Der Stadtrat Oberasbach müsste sich daher darüber Gedanken machen, ob er

5. Sitzung des Stadtrates Oberasbach am 23. September 2002 Öffentlicher Teil

soviel Geld für ein eigenes Mitteilungsblatt mit den dazu gehörigen amtlichen Bekanntmachungen investieren will.

Gegenüber StR Forman versichert Herr Stünzendörfer, dass gegen den Blauen Kurier nichts negatives spricht. Nachdem dieses Mitteilungsblatt aber nur einmal im Monat erscheint, ist es für die Belange der Stadt Oberasbach nicht brauchbar.

<u>Beschluss:</u>	anwesend:	23
einstimmig	dafür:	23
	dagegen:	0

- a) Die Geschäftsordnung für den Stadtrat i. d. Fassung vom 16.5.2002 wird dahingehend geändert, dass Satzungen und Verordnungen der Stadt Oberasbach im Amtsblatt des Landkreises Fürth amtlich bekannt gemacht werden.

§ 39 der Geschäftsordnung erhält folgende Fassung:

Satzungen und Verordnungen der Stadt Oberasbach werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Fürth amtlich bekannt gemacht.

Auf die Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Fürth wird auch in den Anschlagtafeln der Stadt hingewiesen.

Wird eine Satzung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere als in § 1 Abs. 2 BekV bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, z.B. durch Anschlag an die Amtstafeln des Rathauses, so wird hierauf im Amtsblatt des Landkreises Fürth hingewiesen.

- b) Die Verwaltung wird beauftragt weiterhin Verhandlungen zur Herausgabe eines Informationsblattes für Oberasbach zu führen.

.-

TO-Punkt 8:

Mitteilungen

Drucksachen-Nrn. 76, 77, 78 79, 80 und 84/2002

Neue Öffnungszeiten städt. Kinderhort

Wichtiges Merkmal ist nach den Aussagen der Vorsitzenden, dass der Hort in den Sommerferien im August nur noch zwei Wochen geschlossen wird. Bisher waren es drei Wochen. Weiterhin werden sich ab September 2002 die Öffnungszeiten verlängern.

Wahl des Personalrates bei der Stadt Oberasbach

Die am 25.07.2002 neue gewählten Personalräte sind in der Mitteilungsvorlage der Hauptverwaltung vom 14.08.2002 aufgelistet. Der Bericht dient zur allgemeinen Kenntnisnahme.

Ausstattung der FFW Oberasbach mit einem Sauerstoffgefäß für Einsätze; hier: Abschluss eines Mietpauschalvertrages mit der Fa. Sauerstoffwerk Friedrichshafen GmbH

Die Vorsitzende bezieht sich auf die vom Hauptamt ausgearbeitete Mitteilungsvorlage vom 19.08.2002. Der Vorlagebericht liegt jedem Stadtratsmitglied schriftlich vor.

5. Sitzung des Stadtrates Oberasbach am 23. September 2002

Öffentlicher Teil

Anfragen der Mitglieder des Stadtrates;

hier: Übersichtsliste von Firmen, die Ingenieurleistungen für die Stadt Oberasbach erbracht haben

Die gewünschte Übersichtsliste wurde vom Bauamt beigebracht. Die Mitteilungsvorlage vom 21.08.2002 liegt jedem Stadtratsmitglied schriftlich vor.

Anfrage von Herrn Stadtrat Holzammer;

Gehwegverunreinigung und Abfall auf dem Grundstück Fl.Nr. 574/82, Gemarkung Oberasbach, in der südlichen Flurstraße

Im Zuge einer Ortsbesichtigung durch das Bauamt wurde der betroffene Grundstückseigentümer angehalten, den Gehsteig vor seinem Anwesen zu reinigen. Hierfür wurde ihm eine Frist gesetzt. Der Sachstand wird überwacht. Der nähere Sachverhalt ist in der Mitteilungsvorlage des Bauamtes vom 04.09.2002 geschildert, welche jedem Stadtratsmitglied schriftlich vorliegt.

Herstellung von Kanal-Grundstücksanschlüssen

Die kommunalen Spitzenverbände haben sich um eine Gesetzesänderung bemüht. Demnach kann die für die Stadt Oberasbach geltende Entwässerungssatzung unverändert beibehalten werden. Nähere Details sind in der Mitteilungsvorlage des Bauamtes vom 17.09.2002, welche jedem Stadtratsmitglied vorliegt, festgehalten.

Festlegung der Termine für die Bürgerversammlung als auch für die Jungbürgerversammlung im Jahr 2002

Die Damen und Herren Stadträte werden gebeten, folgende Termine vorzumerken:

Bürgerversammlung am 14. November 2002 um 19.30 Uhr in der Schulturnhalle an der Jahnstraße
Jungbürgerversammlung am 24. Oktober 2002 um 19.00 Uhr im Jugendhaus OASIS.

TO-Punkt 9:

Anfragen der Mitglieder des Stadtrates

StR Holzammer kritisiert die Art und Weise der Durchführung der Straßenbauarbeiten (Staatsstraße 2245) im Bereich der Ortsdurchfahrt Altenberg. Obwohl die Arbeiten mittlerweile zum großen Teil abgeschlossen sind, befinden sich entlang des Straßenrandes noch eine Vielzahl von Verkehrszeichen. Betroffen ist ein Umleitungsschild in Höhe der Einmündung Nürnberger Straße. Weiterhin ist nach wie vor eine 30 km – Geschwindigkeitsbegrenzung angeordnet. Dies ist für die Verkehrsteilnehmer unzumutbar.

Die Vorsitzende sagt zu, dass sich die Verwaltung mit dem Straßenbauamt Nürnberg in Verbindung setzen und auf eine Entfernung der Schilder drängen wird.

Frau StR Hübner-Möbus macht auf die An- und Abfahrzeiten am Bahnhaltepunkt Unterasbach aufmerksam. Betroffen ist die Buslinie 155 in Verbindung mit den ankommenden und abfahrenden Zügen. Für die Fahrgäste der Züge und des Busses ist aus ihrer Sicht die Zeit zu kurz bemessen, um vom Bus in den ankommenden Zug zu gelangen als auch umgekehrt. Als Beispiel benennt sie einen ankommenden Zug aus Richtung Roßtal um 7.26 Uhr. Der Bus (Linie 155) fährt aber bereits um 7.28 Uhr in Richtung Altenberg ab. Dieser Zeitabstand ist für viele Fahrgäste zu kurz, um den Bus erreichen zu können. Sie regt daher an, bei der VAG nachzufragen, ob eine bessere Zeitabstimmung vorgenommen werden kann.

5. Sitzung des Stadtrates Oberasbach am 23. September 2002 Öffentlicher Teil

Frau Dritte Bürgermeisterin Altmann bringt die offensichtlich nicht richtig funktionierende Bahnschranke beim Bahnhofpunkt Oberasbach zur Sprache. Obwohl Züge schon durchgefahren sind, öffnet die Schranke lange Zeit nicht. Die Verkehrsteilnehmer, so z.B. auch der Schulbus, müssen somit unverhältnismäßig lange Wartezeiten in Kauf nehmen. Sie würde es begrüßen, wenn die Verwaltung auf die Deutsche Bahn AG Druck ausübt, um eine Besserung zu erreichen.

Der Vorsitzenden ist bekannt, dass seit ca. einem halben Jahr die geschilderten Schwierigkeiten aufgetreten sind. Dies hängt mit der Erneuerung der Signalanlagen zusammen. Obwohl in dieser Angelegenheit bereits nachgehakt worden ist, wird die Verwaltung den Hinweis von Frau Altmann nochmals zum Anlass nehmen, um bei der Deutschen Bahn AG vorstellig zu werden. Der jetzige Zustand ist nicht hinnehmbar.

Als Nächstes erkundigt sich Frau Dritte Bürgermeisterin Altmann, welches Ergebnis die Messwerte bei der Grundschule Altenberg erbrachten.

Die Vorsitzende erläutert, dass Schulkinder einer Klasse in der GS Altenberg über Kopfschmerzen und Müdigkeit klagten. Aufgrund dessen wurden in den ersten Ferientagen Messungen auf der Suche nach irgendwelchen Schadstoffen vorgenommen. Bei der Messung konnten keine Schadstoffe nachgewiesen werden. Das Gutachten liegt der Stadt Oberasbach schriftlich vor und kann von den Stadtratsmitgliedern eingesehen werden.

StR Forman kommt auf die Bahnschranke beim Bahnhofpunkt Oberasbach zurück. Ihm ist ein Fall bekannt, bei dem ein Kraftfahrer an einem Sonntag von 09.20 Uhr – 09.45 Uhr an der geschlossenen Schranke stehen musste. Wenn der Deutschen Bahn AG eine Information zugeht, sollte dieser Fall mit zur Sprache kommen. Vielleicht wird dann rascher für Abhilfe gesorgt.

In seiner nächsten Anfrage bezieht sich StR Forman auf die Straßenbauarbeiten in der Bahnhofstraße/Jahnstraße/Hainbergstraße. Die Arbeiten ziehen sich sehr schleppend dahin. Gibt es einen Termin bzw. Zeitplan, bis wann die Maßnahme fertiggestellt sein soll?

Die dritte Anfrage von StR Forman beinhaltet die Gehsteigrenovierung in der Venusstraße. Erstaunt hat ihn, dass diese Maßnahme einen Tag vor Schulbeginn gestartet wurde. Eine bessere Terminierung wäre im Interesse der Schulwegsicherheit günstig gewesen.

Die Vorsitzende bedauert, dass ihr über die Gehsteigsanierung keine Informationen vorliegen. Sie wird im Bauamt nachfragen und StR Forman die gewünschte Auskunft zukommen lassen. Bei der Bahnhofstraße ist ihr dagegen bekannt, dass die Bauarbeiten im Oktober 2002 abgeschlossen werden sollen. Hierzu gehört auch die Verkehrsinsel im Einmündungsbereich Bahnhofstraße/Jahnstraße, was von Herrn Kanzok bestätigt wird. Die erforderlichen Geldmittel für die Verkehrsinsel wurden im Nachtragshaushalt 2002 bereit gestellt.

Frau StR Baumgärtner beklagt die starken Geruchsbelästigungen in der Stadtbücherei. Die Mitarbeiter der Bücherei klagen über Schleimhautreizungen. Betroffen sind aber auch die Benutzer der Bücherei. Zwischenzeitlich ist angeblich eine Messung vorgenommen worden. Wie ist das Messergebnis ausgefallen?

Weiterhin interessiert sie, weshalb im Zuge der Renovierungsarbeiten nicht auch die Decke berücksichtigt worden ist. Wenn dies nachträglich geschehen sollte, würde mit Sicherheit der neue Teppichbelag in Mitleidenschaft gezogen werden.

5. Sitzung des Stadtrates Oberasbach am 23. September 2002

Öffentlicher Teil

Herr Kanzok bedauert, dass das Messergebnis noch nicht vorliegt. Insofern ist nicht bekannt, welche Schadstoffe tatsächlich auftreten. Weshalb die Decke nicht ebenfalls renoviert wurde, kann er leider nicht sagen.

Die Vorsitzende sagt hinsichtlich der angesprochenen Decke zu, dass sie diesbezüglich Rücksprache mit Herrn Ströher nehmen wird. Unabhängig davon wird sie den Stadtrat über das Messergebnis in Kenntnis setzen, sobald der Prüfbericht vorliegt. Erst dann kann auch entschieden werden, welche Nachbesserungen beim Teppichboden zu veranlassen sind.

StR Ell kommt auf die Straßenbaumaßnahmen in der Rothenburger Straße, Ortsdurchfahrt Altenberg, zurück. Unabhängig vom persönlichen Ärger der Kfz-Teilnehmer und der Anlieger aber auch vom volkswirtschaftlichen Schaden interessiert ihn, was die Stadt Oberasbach unternommen hat (Vereinbarung mit dem Straßenbauamt Nürnberg), um in Zukunft ein derartiges Fiasko zu vermeiden. Auf den „Offenen Brief“ der CSU-Fraktion hat das Straßenbauamt Nürnberg bis heute nicht geantwortet. Liegt evtl. der Stadt Oberasbach schon eine Antwort vor? Er legt Wert darauf, dass zukünftig Absprachen getroffen werden, soweit Oberasbacher Hoheitsgebiet betroffen ist.

Die Vorsitzende zeigt sich ebenfalls empört. So wurden der Stadtverwaltung keine Durchführungstermine genannt. Herr Betz hat sich nach Auftreten der massiven Behinderungen umgehend beim Straßenbauamt Nürnberg beschwert. Ob vor Beginn der Tiefbauarbeiten Absprachen mit der Stadt stattgefunden haben, ist der Vorsitzenden nicht bekannt. Sie wird sich diesbezüglich mit Herrn Betz in Verbindung setzen. Das Stadtratsgremium wird zu diesem Thema weitere Auskünfte erhalten.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, erkennt die Vorsitzende die Tagesordnung als erschöpft an. Mit einem herzlichen Dankeschön bedankt sie sich bei den Zuhörern für deren Interesse und schließt die Sitzung offiziell ab.

Nach Abschluss der Tagesordnung verlässt Herr Kanzok die Sitzung.

Sitzungsende des öffentlichen Teils: 21.07 Uhr

.....
Vorsitzende

.....
Schriftführer